



§ 92c Pflegestützpunkte

(1) Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten richten die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Einrichtung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestimmung durch die oberste Landesbehörde erfolgen. Kommen die hierfür erforderlichen Verträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bestimmung durch die oberste Landesbehörde zustande, haben die Landesverbände der Pflegekassen innerhalb eines weiteren Monats den Inhalt der Verträge festzulegen; hierbei haben sie auch die Interessen der Ersatzkassen und der Landesverbände der Krankenkassen wahrzunehmen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung ist § 81 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung von Pflegestützpunkten haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Aufgaben der Pflegestützpunkte sind

1. umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen. Die Pflegekassen haben jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die

1. nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch,
2. im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen,
3. im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

an den Pflegestützpunkten beteiligen. Die Krankenkassen haben sich an den Pflegestützpunkten zu beteiligen. Träger der Pflegestützpunkte sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Die Träger

1. sollen Pflegefachkräfte in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einbinden,
2. haben nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einzubinden,
3. sollen interessierten kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen,
4. können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Stellen bedienen,
5. sollen im Hinblick auf die Vermittlung und Qualifizierung von für die Pflege und Betreuung geeigneten Kräften eng mit dem Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch zusammenarbeiten.

(3) Die an den Pflegestützpunkten beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer können für das Einzugsgebiet der Pflegestützpunkte Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen; insoweit ist § 92b mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Pflege- und Krankenkassen gemeinsam und einheitlich handeln.

(4) Der Pflegestützpunkt kann bei einer im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtung errichtet werden, wenn dies nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Pflegeeinrichtungen führt. Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden von den Trägern der Pflegestützpunkte unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Aufwendungen für das eingesetzte Personal auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung anteilig getragen. Die Verteilung der für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen wird mit der Maßgabe vereinbart, dass der auf eine einzelne Pflegekasse entfallende Anteil nicht höher sein darf, als der von der Krankenkasse, bei der sie errichtet ist, zu tragende Anteil. Soweit sich private Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, nicht an der Finanzierung der Pflegestützpunkte beteiligen, haben sie mit den Trägern der Pflegestützpunkte über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte durch privat Pflege-Pflichtversicherte sowie über die Vergütung der hierfür je Fall entstehenden Aufwendungen Vereinbarungen zu treffen; dies gilt für private Versicherungsunternehmen, die die private Krankenversicherung durchführen,

entsprechend.

(5) Der Aufbau der in der gemeinsamen Trägerschaft von Pflege- und Krankenkassen sowie den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen stehenden Pflegestützpunkte ist im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zum 30. Juni 2011 entsprechend dem jeweiligen Bedarf mit einem Zuschuss bis zu 45.000 Euro je Pflegestützpunkt zu fördern; der Bedarf umfasst auch die Anlaufkosten des Pflegestützpunktes. Die Förderung ist dem Bedarf entsprechend um bis zu 5.000 Euro zu erhöhen, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Stützpunktes einbezogen werden. Der Bedarf, die Höhe des beantragten Zuschusses, der Auszahlungsplan und der Zahlungsempfänger werden dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen von den in Satz 1 genannten Trägern des Pflegestützpunktes im Rahmen ihres Förderantrags mitgeteilt. Das Bundesversicherungsamt zahlt die Fördermittel nach Eingang der Prüfungsmittelteilung des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen über die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen an den Zahlungsempfänger aus. Die Antragsteller haben dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen spätestens ein Jahr nach der letzten Auszahlung einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.

(6) Das Bundesversicherungsamt entnimmt die Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bis zu einer Gesamthöhe von 60 Millionen Euro, für das jeweilige Land jedoch höchstens bis zu der Höhe, die sich durch die Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ergibt. Die Auszahlung der einzelnen Förderbeträge erfolgt entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Näheres über das Verfahren der Auszahlung und die Verwendung der Fördermittel regelt das Bundesversicherungsamt mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen durch Vereinbarung.

(7) Im Pflegestützpunkt tätige Personen sowie sonstige mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 befasste Stellen, insbesondere

1. nach Landesrecht für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu bestimmende Stellen,
2. Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflegeeinrichtungen und Einzelpersonen nach § 77,
4. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen sowie
5. Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

dürfen Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrags- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

(8) Die Landesverbände der Pflegekassen können mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen und den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Rahmenverträge zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte vereinbaren. Die von der zuständigen obersten Landesbehörde getroffene Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten sowie die Empfehlungen nach Absatz 9 sind hierbei zu berücksichtigen. Die Rahmenverträge sind bei der Arbeit und der Finanzierung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die Altenhilfe und für die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu beachten.

(9) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände können gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Alten- und Sozialhilfe vereinbaren.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart
Frau Christner
Tel.: 0711 22921-30
Az.: 492.36

LANDRATSAMT KUTTLINGEN	
LANDRAT	
Eingang:	
LANDKREISTAG	
31. BADEN-WÜRTTEMBERG	
VZ	Panoramastraße 37
Dez. 1	70174 Stuttgart
Dez. 2	Herr Herdes
Dez. 3	Tel.: 0711 22462-12
Dez. 4	Az.: 428.10
Dez. 5	X z. d. A.
01	WV
02	

An die

1. Mitgliedstädte
2. Landratsämter in Baden-Württemberg

Stuttgart, 28.07.2009

Rundschreiben Nr. R 15381/2009 des Städtetages
 Nr. 647/2009 des Landkreistages

Einrichtung von Pflegestützpunkten (§ 92c SGB XI) in Baden-Württemberg

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem beigefügten Schreiben informiert das Ministerium für Arbeit und Soziales über den aktuellen Sachstand zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg (Anlage A). Dem Schreiben sind neben der am 15. Dezember 2008 von den Kassen und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichneten Kooperationsvereinbarung die vereinbarten (Mindest-) Anforderungen für Pflegestützpunkte sowie das Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt beigefügt. Beide Papiere bedürfen noch der formalen Verabschiedung in der LAG Pflegestützpunkte.

Zu Ihrer Information ist weiter die inzwischen von allen Gründungsmitgliedern unterschriebene Satzung der LAG beigefügt (Anlage B). In den Verhandlungen mit den Kassen konnte erreicht werden, dass wesentliche Entscheidungen nicht gegen das Votum der Kommunalen Landesverbände getroffen werden können (§ 9 Abs. 3).

Die Gründungsversammlung der LAG wird am 10. September 2009 stattfinden; anschließend erfolgt der Eintrag ins Vereinsregister. Mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums und dem „offiziellen“ Beginn des Bewerbungsverfahrens ist deshalb nicht vor Oktober zu rechnen.

Mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und der Robert Bosch Stiftung führen die Kommunalen Landesverbände am 24. November 2009 in der Sparkassenakademie Neuhausen eine Tagung zum Thema Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

durch, die auch dem Erfahrungsaustausch zu den örtlichen Umsetzungsüberlegungen dienen soll. Eine Einladung mit Programm folgt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Aker
Stellv. Hauptgeschäftsführer



Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

alle Bezirksdirektionen, Regionaldirektionen
bzw. Geschäftsstellen der
Pflege- und Krankenkassen
in Baden-Württemberg
und
alle Stadt- und Landkreise,
kreisangehörigen Städte und Gemeinden
in Baden-Württemberg

Datum 21. Juli 2009
Name Peter Schmeiduch
Durchwahl 0711 123-3677
Aktenzeichen 34-5277-92c
(Bitte bei Antwort angeben)

Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

Anlagen

Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden vom 15. Dezember 2008 (**Anlage 1**)

Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009; **Anlage 2**)

Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg
(Stand: 20.05.2009; **Anlage 3**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Soziales wurde von den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden gebeten, allen Bezirksdirektionen, Regionaldirektionen bzw. Geschäftsstellen der Pflege- und Krankenkassen sowie allen Stadt- und Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg noch vor der Vereinsgründung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte über den Sachstand sowie über entsprechende Verfahrenshinweise zur Errichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92c Sozialgesetzbuch (SGB) XI zu berichten.

Aufgrund der zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden am 15. Dezember 2008 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestütz-

punkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI (**Anlage 1**) wird die LAG Pflegestützpunkte über die Trägerschaft entscheiden.

Nachdem der Entwurf einer Vereinssatzung der LAG Pflegestützpunkte durch die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen sowie die Kommunalen Landesverbände (Gründungsmitglieder) unterschrieben ist, wird die LAG Pflegestützpunkte in Kürze in das Vereinsregister eingetragen. Es besteht Einigkeit, dass die Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg angesiedelt wird. Eine endgültige Entscheidung muss noch formal in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte herbeigeführt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wird in allen Organen des Vereins mit beratender Stimme vertreten sein. Sofern Verbände der Leistungserbringer in der Pflege, Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen oder die Verbände der privaten Krankenversicherung in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte mitwirken wollen, wird die Mitgliederversammlung über die Form der Mitwirkung zu entscheiden haben.

Damit die konzeptionellen Arbeiten zur Errichtung von Pflegestützpunkten sowie die Verhandlungen über einen Stützpunktvertrag von den maßgeblichen Akteuren vor Ort zeitnah aufgenommen werden können, werden bereits jetzt die nachstehenden Informationen und Arbeitshilfen übersandt. Diese stehen - mit Ausnahme der Kooperationsvereinbarung - noch unter Vorbehalt der Verabschiedung durch die LAG Pflegestützpunkte.

- **Kooperationsvereinbarung**

Grundlage für die Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ist die am 15. Dezember 2008 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden unterzeichnete Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**).

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Die Errichtung von ca. 50 funktionsfähigen Pflegestützpunkten, zunächst ein Pflegestützpunkt je Stadt- und Landkreis.
- Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entscheidet die LAG Pflegestützpunkte. Dabei sind vorhandene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Kommt eine Errichtung

unter Beteiligung eines kommunalen Trägers nicht zustande, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle („Erstaufschlagsrecht“ der kommunalen Träger).

- Die LAG Pflegestützpunkte gibt landesweit gültige und einheitliche Vorgaben zur personellen und sächlichen Ausstattung der Pflegestützpunkte. Erforderlich ist u.a. die personelle Präsenz mindestens einer Fachkraft und feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag.
- Die Kosten eines Pflegestützpunktes werden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 Euro angesetzt. Als Orientierung hierfür gilt: Je ein Drittel tragen Krankenkassen, Pflegekassen und kommunale Träger. Die Anschubfinanzierung findet darauf keine Anwendung, für sie gelten die Bestimmungen in § 92c Absätze 5 und 6 SGB XI.

- **Anforderungen für Pflegestützpunkte**

Die aufgrund der oben genannten Kooperationsvereinbarung erstellten Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009, **Anlage 2**) legen die allgemeinen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte fest. Auf deren Grundlage vereinbaren die Träger der Pflegestützpunkte deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen in einem Stützpunktvertrag. Wesentlicher Bestandteil des Stützpunktvertrages wird die für die Arbeit des Pflegestützpunktes umzusetzende Konzeption sein.

In den Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand 08.07.2009) sind - neben den konkret zu benennenden Aufgaben - Anforderungen zur Erreichbarkeit (z.B. Öffnungszeiten, Barrierefreiheit), zur sächlichen Ausstattung (z.B. geeignete Räumlichkeiten, entsprechende IT-Infrastruktur) und zu den personellen Anforderungen (z.B. Nachweis fachspezifischer Qualifikation) enthalten.

- **Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt**

Die LAG Pflegestützpunkte wird nach der Vereinsgründung ein allgemeingültiges Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg verabschieden (**Anlage 3**). Erst nachdem die LAG Pflegestützpunkte als Verein beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist und im Anschluss daran der „offizielle“ Beginn des Bewerbungsverfahrens bekanntgegeben wurde, kann die Bewerbungsfrist zur Anwendung kommen.

Die Gründungsmitglieder der LAG Pflegestützpunkte haben sich bereits im Vorfeld auf Mindestinhalte der einzureichenden Bewerbungsunterlagen verständigt. Diese sind insbesondere:

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

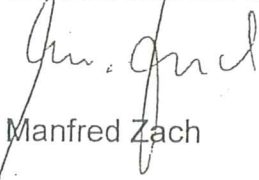
• **Allgemeinverfügung**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wird im Herbst 2009 den „offiziellen“ Startschuss durch die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI geben.

Angestrebt wird, dass die ersten Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg im Jahr 2009 eröffnet werden. Daher können - unabhängig davon, dass die LAG Pflegestützpunkte noch nicht als Verein eingetragen ist und auch noch nicht die Allgemeinverfügung gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI bekanntgegeben wurde - bereits im Vorfeld antragstellende kommunale Gebietskörperschaften ihre Bewerbungsunterlagen beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg einreichen. Diese Unterlagen werden hier gesammelt und nach Vereinsgründung der LAG Pflegestützpunkte weitergereicht.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass - nachdem über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten allein die LAG Pflegestützpunkte zu entscheiden hat - ohne deren Zustimmung kein Pflegestützpunkt im Sinne des § 92c SGB XI errichtet werden kann und somit auch keine Fördermittel einer Anschubfinanzierung nach 92c Abs. 5 und 6 SGB XI beantragt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Zach

Kooperationsvereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb von
Pflegestützpunkten
in Baden-Württemberg
gemäß § 92 c SGB XI

zwischen

- der AOK Baden-Württemberg,
- dem BKK Landesverband Baden-Württemberg,
- der IKK Baden-Württemberg und Hessen,
- der Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse Baden-Württemberg,
- der Knappschaft, Verwaltungsstelle München,
- den Ersatzkassen
 - Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,
 - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,
 - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover,
 - Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,
 - Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
 - hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg
(VdAK) vertreten durch den Leiter der Landesvertretung
Baden-Württemberg

und

- dem Städtetag Baden-Württemberg
- dem Landkreistag Baden-Württemberg
- dem Gemeindetag Baden-Württemberg

Präambel

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sollen in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 92 c Sozialgesetzbuch (SGB) XI eingerichtet werden. Hierzu schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie die Kommunalen Landesverbände eine Kooperationsvereinbarung ab. Hierbei vertritt der VdAK/AEV die Interessen der Ersatzkassen gleichbedeutend den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen gegenüber.

In Pflegestützpunkten werden die pflegerischen, sozialen und umfeldbezogenen Anfragen, auch im Vor- und Umfeld der Pflege, aufgenommen und nach Möglichkeit beantwortet. Pflegestützpunkte tragen zur Vernetzung eines Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und niedrigschwelligen Angebote vor Ort umfasst.

Nachdem in Baden-Württemberg gewachsene Pflegeberatungsstrukturen bereits vorhanden sind, sind zur Vermeidung von Doppelstrukturen für die Errichtung von Pflegestützpunkten vorhandene bzw. in der kommunalen Sozialplanung vorgesehene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg kann sukzessive erfolgen.

§ 1 Leitgedanken

- (1) Pflegestützpunkte sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten. Sie tragen dadurch auch zur besseren Vernetzung von wohnortnahen Auskunfts-, Beratungs-, Koordinierungs- und Leistungsangeboten rund um die Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsbedürfnisse der Menschen bei.
- (2) Träger der Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI sind die am Stützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Sie übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Pflegeberatungsangebotes. Da auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen ist, wirken die Kooperationspartner auf ein partnerschaftliches und verlässliches Miteinander der Akteure im pflegerischen Bereich vor Ort hin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Kooperationsvereinbarung ist der Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI.
- (2) Aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung wird von der Möglichkeit eines Landesrahmenvertrages zur Bestimmung und zum Betrieb der Pflegestützpunkte nach § 92 c Abs. 8 SGB XI in Baden-Württemberg abgesehen.

§ 3 Aufgaben der Pflegestützpunkte

- (1) Die zu errichtenden Pflegestützpunkte nehmen die in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben wahr. Sie müssen funktionsfähige Einrichtungen zur qualifizierten Information, Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sein. Pflegestützpunkte bieten ein von Träger- und Leistungserbringerinteressen unabhängiges, neutrales wohnortnahes Beratungsangebot.
- (2) Leistungsentscheidungen werden nicht im Pflegestützpunkt getroffen. Sie obliegen weiterhin den jeweils zuständigen Leistungsträgern.
- (3) Die personelle Ausstattung eines Pflegestützpunktes ist so zu bemessen, dass eine durchgängige personelle Präsenz mindestens einer Fachkraft, feste Öffnungszeiten von Montag bis Freitag jeweils an Vor- und Nachmittagen und in begründeten Fällen aufsuchende Beratung und andere hilfebezogene Aufgaben im Vor- und Umfeld der Pflege geleistet werden können.
- (4) Die von den an der Einrichtung bzw. am Betrieb eines Pflegestützpunktes Beteiligten in den Pflegestützpunkt entsandten Fachkräfte sind beauftragt, den Zielen des Pflegestützpunktes zu dienen.
- (5) Alle Mitarbeiter/innen im Pflegestützpunkt sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig vorzunehmen.
- (6) Die Träger der Pflegestützpunkte dokumentieren ihre Arbeit und berichten gemäß § 6 Abs. 6 über den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte in regelmäßigen Abständen und gemäß § 6 Abs. 7 auf entsprechende Anforderung den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

§ 4 Errichtung der Pflegestützpunkte

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist die Errichtung grundsätzlich eines Pflegestützpunktes vorzusehen. Zur Abschätzung der Kostenfolgen wird von etwa 50 Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ausgegangen. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Pflegestützpunkten kann in Baden-Württemberg sukzessive erfolgen.
- (2) Über die Trägerschaft von Pflegestützpunkten entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (§ 6). Dabei sind vorhandene kommunale Beratungs- und Betreuungsangebote vorrangig zu berücksichtigen. Kommt eine Errichtung unter Beteiligung eines kommunalen Trägers nicht zustande, erfolgt die Errichtung bei einer durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle. Dabei sind regionale Schwerpunkte einer Pflegekasse in der pflegerischen Versorgung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird durch ein fachkundiges Gremium auf örtlicher Ebene unterstützt, in dem unter Beachtung der von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte getroffenen Vorgaben und der lokalen bzw. regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden können. Die Kosten- und Leistungsträger des Pflegestützpunktes regeln die Zusammensetzung dieses Gremiums.
- (4) Die Träger der Pflegestützpunkte haben darauf hinzuwirken, dass sich die in Baden-Württemberg zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen und die in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung beteiligen können.
- (5) Die Träger der Pflegestützpunkte haben nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, einzubinden. Sie sollen interessierten kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen.

§ 5 Finanzierung der Pflegestützpunkte

- (1) Die für den Betrieb erforderliche Finanzierung der Pflegestützpunkte ergibt sich aus den Bestimmungen in § 92 c Abs. 4 SGB XI. Über die Finanzierung der Pflegestützpunkte ist zwischen den Beteiligten vor Ort eine Einigung zu erzielen und abschließend in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte abzustimmen.
- (2) Die Kosten eines Pflegestützpunktes werden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 Euro pro Jahr angesetzt.

Als Orientierung gilt folgende Schlüsselverteilung:

- die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen zu je einem Drittel
- die kommunalen Träger zu einem Drittel.

Die Mittelaufteilung der Kranken- und Pflegekassen untereinander erfolgt auf Basis der Daten der KM 6.

Die Pflegekassen und Krankenkassen sowie die kommunalen Träger erhalten die Möglichkeit, ihren Finanzierungsanteil ganz oder teilweise durch in den Pflegestützpunkten eingesetztes Personal zu erbringen. Die Personalkosten der im Pflegestützpunkt eingesetzten Pflegeberater/innen nach § 7 a SGB XI sind von den entsendenden Stellen zu tragen. Gleiches gilt für die originären Beratungsleistungen nach SGB XII.

- (3) Eine angemessene Kostenbeteiligung der privaten Krankenversicherung wird angestrebt. Beteiligen sich neben den Kranken- und Pflegekassen und kommunalen Trägern noch andere Akteure am regionalen Pflegestützpunkt, leisten diese einen angemessenen jährlichen Pauschalbeitrag an der Finanzierung des Pflegestützpunktes.
- (4) Für die Anschubfinanzierung gelten die Bestimmungen in § 92 c Absätze 5 und 6 SGB XI. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte stellt die Anforderung von Mitteln der gesetzlich vorgeschriebenen Anschubfinanzierung sicher. Die Mittel aus der Anschubfinanzierung werden von den Trägern der Pflegestützpunkte unmittelbar nach Bestätigung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte beim GKV-Spitzenverband der Pflegekassen beantragt. Dem Antrag ist die Mitteilung der Bestätigung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes beizufügen.

§ 6 Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte

- (1) Die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen, die Ersatzkassen sowie die Kommunalen Landesverbände gründen zur Errichtung von Pflegestützpunkten eine Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte wird als eingetragener Verein geführt. Sie gibt sich eine Satzung.
- (3) Die Verbände der privaten Krankenversicherung können der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte beitreten. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte bietet den Verbänden der Leistungserbringer in der Pflege und den Verbänden der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen eine Mitwirkung an. Das Ministerium für Arbeit und Soziales arbeitet beratend und moderierend in der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte mit.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte gibt sich landesweit gültige, einheitliche Vorgaben zur personellen und sächlichen Ausstattung von Pflegestützpunkten. Dabei sind für die Träger insbesondere bedarfsgerechte Standards für die örtliche und telefonische Erreichbarkeit, für die Qualifikation des eingesetzten Personals sowie für geeignete Formen der aufsuchenden Hilfe zu setzen.
- (5) Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte entscheidet auf der Grundlage einer eingereichten Konzeption über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte nach § 4 Abs. 2.
- (6) Die Träger der Pflegestützpunkte dokumentieren durch Vorlage eines jährlich zu erstellenden Berichts gegenüber der Landesarbeitsgemeinschaft-Pflegestützpunkte ihre Tätigkeit und stellen damit auch sicher, dass sie die von der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte aufgestellten Anforderungen erfüllen.
- (7) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte und das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg können sich vom Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte jederzeit über den Stand der Arbeit in den Pflegestützpunkten berichten lassen und eigene Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 7 Wissenschaftliche Evaluation

Eine wissenschaftliche Evaluation des Aufbaus von Pflegestützpunkten ist vorzusehen. Bei der Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte sind die Ergebnisse des Evaluationsberichts zu berücksichtigen. Die Kooperationspartner bitten das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, eine wissenschaftliche Evaluation in Auftrag zu geben und hierfür die Kosten zu tragen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Kooperationspartner in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu kündigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

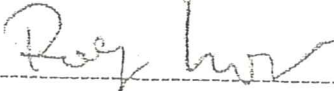
Protokollnotizen:

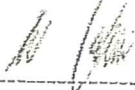
Die Kommunalen Landesverbände halten den vorgesehenen Start mit 50 Pflegestützpunkten an der Bedarfssituation aber auch an die gemeinsamen Zielsetzungen für nicht angemessen. Mit der grundsätzlichen Errichtung eines Pflegestützpunktes in jedem Stadt- und Landkreis ist nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände kein wohnortnahes Beratungsangebot gewährleistet. Die Kommunalen Landesverbände verkennen jedoch nicht, dass ein begrenzter Beginn die Chance einer besseren Steuerbarkeit und Abschätzung der Entwicklung beinhaltet. Die Kommunalen Landesverbände sehen die 50 Pflegestützpunkte deshalb als Ausgangsgröße, an die sich der sukzessive Aufbau einer flächendeckenden Struktur anschließt.

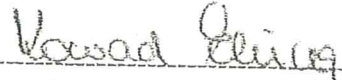
Die Pflege- und Krankenkassen sind der Auffassung, dass die Pflegeberatung im Vor- und Umfeld der Pflegebedürftigkeit eine kommunale Pflichtaufgabe nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ist. Die Errichtung von Pflegestützpunkten schränkt diese Verpflichtung nicht ein.

Stuttgart, den 15. Dezember 2008

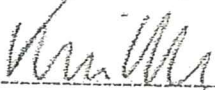
Pflege- und Krankenkassen

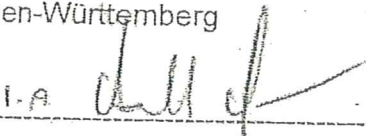

AOK Baden-Württemberg


Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg


BKK Landesverband Baden-Württemberg

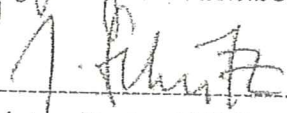

IKK Baden-Württemberg und Hessen

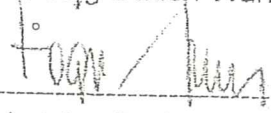

Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Baden-Württemberg


Knappschaft, Verwaltungsstelle München

Kommunale Landesverbände


StädteTag Baden-Württemberg


Landkreistag Baden-Württemberg


Gemeindetag Baden-Württemberg

Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand: 08.07.2009)

Aufgrund der zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden am 15. Dezember 2008 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI legt die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e.V. nachstehende allgemeine Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte fest.

Sie geben den Rahmen für örtlich effektive Arbeitskonzeptionen, die die bereits bestehenden Beratungsstrukturen und die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Einzugsgebiets berücksichtigen.

Die Träger der Pflegestützpunkte vereinbaren auf der Grundlage dieser „Allgemeinen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte“ deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen in einem Stützpunktvertrag.

Wesentlicher Bestandteil des Stützpunktvertrages ist die für die Arbeit des Pflegestützpunktes umzusetzende Konzeption. Darin werden insbesondere die Weiterentwicklung und Koordinierung der wohnortnahen Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie entsprechende Vernetzungen beschrieben.

I. Aufgaben

Die Pflegestützpunkte beziehen sich auf die in § 92 c SGB XI sowie die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Ziele und Aufgaben. Dabei ist auf vorhandene Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie muss aber bei Bedarf auch im Pflegestützpunkt angeboten werden.

- Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und

Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformationen bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/Kontakt-aufnahme zu Leistungsanbietern.

- Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

- Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrigschwelligen Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

II. Erreichbarkeit

- Der Pflegestützpunkt sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- Der Pflegestützpunkt muss einen barrierefreien Zugang gewährleisten.
- Der Pflegestützpunkt muss für den Hilfesuchenden, beispielsweise durch Informationsschilder gut erkennbar sein.

- Der Pflegestützpunkt stellt feste und bedarfsgerechte Öffnungszeiten und in begründeten Fällen aufsuchende Beratung sicher. Er muss telefonisch erreichbar sein.

III. sächliche Ausstattung

- Geeignete Räumlichkeiten, die einer vertraulichen Beratungssituation gerecht werden.
- Telefon einschließlich einer entsprechenden IT-Infrastruktur müssen vorhanden sein.
- Es wird der Aufbau eines elektronischen Informationssystems unter Beteiligung der mitwirkenden Institutionen angestrebt, damit dem Rat- und Hilfesuchenden umfassend über die im Einzugsbereich des Pflegestützpunktes vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote Auskunft gegeben werden kann.

IV. personelle Anforderungen

- Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus, beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft oder als Sozialversicherungsfachangestellte/r mit der jeweiligen Zusatzqualifikation. Fehlende Qualitätsanforderungen sind bis zum 30.06.2011 zu erfüllen (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach §7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008).
- Es ist sicherzustellen, dass die im Pflegestützpunkt tätigen Personen ihre Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen vertiefen können.

V. Dokumentation

Die Auskunft-, Beratungs- und Koordinierungsgespräche der Rat- und Hilfesuchenden sind unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren. Als Basis für die Evaluation des Arbeitskonzeptes der Pflegestützpunkte ist eine Dokumentation sämtlicher durchgeführter Arbeiten zu erstellen. Es wird angestrebt, dass die Dokumentationen auf der Basis eines landesweit gemeinsamen Dokumentationssystems sichergestellt werden.

VI. Datenschutz

Geltende Datenschutzregelungen (insbesondere eine Einverständniserklärung zur Datenerfassung und –übermittlung) sind zwingend zu beachten.

Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg (Stand 20.05.2009)

1. Bekanntmachung und Antragstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte gibt in geeigneter Weise bekannt, dass interessierte kommunale Gebietskörperschaften sich in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen um die Errichtung als Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI bewerben können.

Bewerbungsfrist: 12 Wochen nach Bekanntgabe

2. Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

3. Bewerbungsverfahren

Die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft reicht ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in 10-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte ein. Diese bestätigt den Eingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und reicht die vollständigen und plausiblen Anträge an die Mitglieder des Vorstandes weiter.

Fehlerhafte und unvollständige Bewerbungsunterlagen werden an den Antragsteller mit der Bitte um Nachbesserung - unter Fristsetzung von vier Wochen – zurückgegeben. Eine Mehrfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle kann auf Antrag die Frist zur Vorlage auf bis zu acht Wochen, der Vorstand auf bis zu 12 Wochen verlängern. Bei Fristüberschreitung ist der Antrag wegen Fristversäumnis abzulehnen.

4. Entscheidungsprozess des Vorstandes

Vollständige und plausible Anträge werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und entschieden. Um den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit einer internen Meinungsbildung zu ermöglichen, müssen zwischen dem Versand der Bewerbungsunterlagen und der Vorstandsentscheidung mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist kann bei Eilbedürftigkeit mit qualifizierter Stimmenmehrheit des Vorstandes verkürzt werden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Er kann die Geschäftsstelle beauftragen, beim Antragsteller unter Fristsetzung ergänzende bzw. weitergehende Sachverhalte zu ermitteln. Der Antragsteller kann bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ihm kann auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Antrag persönlich zu begründen.

5. Bekanntgabe der Entscheidung

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Dagegen können bei der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einwendungen eingelegt werden.

Der Vorstand berät über die Einwendungen in seiner nächsten Sitzung. Können die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt. Ein neuer Antrag kann frühestens nach 12 Monate gestellt werden.

6.

Sofern bis zum Ende der vorgesehenen gesetzlichen Frist (gem. § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI) nicht in allen Stadt- und Landkreisen mindestens ein Pflegestützpunkte errichtet wurde, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle.

Satzung des Vereins
der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Aufgrund der Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI vom 15. Dezember 2008 ist eine Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte als eingetragener Verein zu gründen. Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e.V. – im Folgenden „LAG Pflegestützpunkte“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 92c SGB XI und der Regelungen der im § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung zu errichten sowie deren Betrieb zu begleiten.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vereins
 - über die Trägerschaft der Pflegestützpunkte in jedem Stadt- und Landkreis zu entscheiden,
 - landesweite gültige Vorgaben zur personellen, sächlichen Ausstattung und Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte festzulegen und
 - die Berichte und Dokumentationen der Pflegestützpunkte sowie deren Evaluation auszuwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind

- die AOK Baden-Württemberg als Kranken- und Pflegekasse
- die IKK Baden-Württemberg und Hessen als Kranken- und Pflegekasse
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse Baden-Württemberg
- die Knappschaft als Kranken- und Pflegekasse
- der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg für seine Mitglieder in deren Funktion als Kranken- und Pflegekassen
- die Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal als Kranken- und Pflegekasse
- die Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
- die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
- die „KKH-Allianz (Ersatzkasse)“ und „Pflegekasse bei der KKH-Allianz“, Hannover
- die Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd als Kranken- und Pflegekasse
- die HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
- die Hamburger Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg als Kranken- und Pflegekasse
- die hkk Bremen als Kranken- und Pflegekasse

(nachfolgend Kranken- und Pflegekassen genannt)

und

- der Landkreistag Baden-Württemberg
- der Städtetag Baden-Württemberg
- der Gemeindetag Baden-Württemberg

(nachfolgend Kommunale Landesverbände genannt)

- (2) Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Verbände der privaten Krankenversicherung können der LAG Pflegestützpunkte beitreten.
- (4) Die LAG Pflegestützpunkte bietet den Verbänden der Leistungserbringer in der Pflege und den Verbänden der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen eine Mitwirkung an.
- (5) Sofern Verbände der Leistungserbringer in der Pflege oder die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen in der Mitgliederversammlung der LAG Pflegestützpunkte mitwirken wollen, hat die Mitgliederversammlung über die Form deren Mitwirkung zu entscheiden.

- (6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Das Nähere zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe der LAG Pflegestützpunkte

Organe der LAG Pflegestützpunkte sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Inhalte der in § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung zu beschließen. Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - d) Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung
 - f) Festlegung von Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte
 - g) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden
- (2) Die Mitgliederversammlung vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Das Vertretungsrecht wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung ihrer/ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen.
- (4) Das Nähere zum Verfahren und zur Wahl der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Ersatzkassen können einzeln oder gemeinsam mit ihrer Vertretung in der Mitgliederversammlung den Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) beauftragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der AOK Baden-Württemberg, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Baden-Württemberg, der Knappschaft, des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg, des Verbandes der Ersatzkassen e.V. als

gemeinsamer Bevollmächtigter der Ersatzkassen, des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg. Die Vertretung innerhalb des Vorstands kann im Einzelfall durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes gemäß § 9 auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden.

- (2) Der Vorstand handelt unter Berücksichtigung der Inhalte der in § 1 Abs. 1 genannten Kooperationsvereinbarung sowie der von der Mitgliederversammlung bestimmten Entscheidungen und bereitet alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Entscheidungen vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied im Vorstand.
- (4) Das Nähere zum Verfahren und zur Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsstelle

Die LAG Pflegestützpunkte richtet eine Geschäftsstelle bei einem Mitglied des Vorstandes ein. Die Kosten werden von den Mitgliedern getragen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Stimmrechte

- (1) Entscheidungen in den Organen werden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes festgelegt wurde, mit der Mehrheit der Stimmen nach Absatz 4 der anwesenden Gründungsmitglieder getroffen. Eine Übertragung der Stimmen auf Gründungsmitglieder ist zulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Änderung der Satzung nur durch einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder möglich.
- (3) Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, die Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. deren Ausschluss, die Standortfestlegung, die Festlegung landesweiter Vorgaben zur personellen, sächlichen Ausstattung, die Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte und den Betrieb der Geschäftsstelle erfordern die Zustimmung von 75 % der gewichteten Stimmen der Gründungsmitglieder.
- (4) Die Kranken- und Pflegekassen verfügen über sechs Stimmen und die Kommunalen Landesverbände verfügen über drei Stimmen. Die Gewichtung der den Kranken- und Pflegekassen zustehenden sechs Stimmen richtet sich nach dem Marktanteil der jeweiligen Kassenart in Baden-Württemberg in Prozent. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Zahl der Versicherten wird nach der amtlichen Statistik KM 6 (Bund), Stand 01.07. des Vorjahres, berechnet.

§ 10 Austritt

Mitglieder können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Treten Gründungsmitglieder aus, besteht für die übrigen Gründungsmitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung wird das Vermögen auf die Gründungsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des Finanzierungsanteils an den Pflegestützpunkten verteilt.

§ 12 Errichtung

Die LAG Pflegestützpunkte wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister errichtet.

Der vorstehenden Satzung haben zugestimmt:

Kranken- und Pflegekassen

Roghorn

AOK Baden-Württemberg

Walter Scheller
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg



Verband der Ersatzkassen e.V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

Kowald

Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg



IKK Baden-Württemberg und Hessen



Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse Baden-Württemberg



Knappschaft, Regionaldirektion München



Kommunale Landesverbände

Städterat Baden-Württemberg

Gerhard Müller

Landkreistag Baden-Württemberg

Horn

Gemeindetag Baden-Württemberg